



17. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

vom 14. Januar 2026

Der Rat der Stadt Köln hat am 16.12.2025 aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) – zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 12.05.2023 (ABl. Stadt Köln 2023, S. 118) – wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in der Überschriftangabe zu § 79 wie folgt geändert:
„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15d“
2. In § 3 wird das Wort „erlassen“ durch das Wort „beschließen“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „soweit sie auf“ das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „arbeitnehmerfinanzierten“ ersetzt.
Nach dem Wort „Beitragsleistungen“ werden die Wörter „Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ablauf eines“ das Wort „Deckungsabschnittes“ durch die Wörter „mit dem Mitglied festzulegenden Zeitraums“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „vollen“ durch das Wort „vollendeten“ ersetzt.
6. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „im Abrechnungsverband I“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erstellen“ die Wörter „und dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen zur Verfügung zu stellen“ eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2. Satz 4 wird zu Satz 3. Satz 5 wird zu Satz 4. In Satz 4 werden nach „(RTZV-P)“ die Wörter „mit kassenspezifischer Modifikation“ eingefügt. Satz 6 wird zu Satz 5. In Satz 5 werden nach „RTZV-P Tafeln“ die Wörter „mit kassenspezifischer Modifikation“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
- „Die Kasse stellt ihrerseits dem ausgeschiedenen Mitglied auf schriftliches Verlangen die der Barwertberechnung zugrundeliegenden Bestandsdaten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten zum Zwecke des Abgleichs zur Verfügung.“*
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Berechnungsparametern“, die Wörter „, den Barwertfaktorentabellen“ angefügt.
7. § 15b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen und nach dem Wort „Kreditinstituts“ die Wörter „oder ein mit diesen in ihrer Sicherungsqualität und Verwertbarkeit vergleichbares Sicherungsmittel“ angefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftliches“ eingefügt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
8. In § 15c Satz 1 wird das Wort „anteiligen“ gestrichen.
9. In § 15d werden die Wörter „für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie“ gestrichen.
10. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Kasse ist berechtigt, zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der Freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung sowie Name, Mitgliedsnummer und Adresse des Mitglieds. ²Widerspricht die/der Versicherte in Textform gegenüber der Kasse der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.“*

11. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „*2Im Antrag sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen.*“
- b) Es werden die Sätze 3 bis 6 angefügt:
„*3Die Kasse fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten ab dem 01. Januar 2025 elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. 4Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. 5Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 2 insoweit fort. 6Die Kasse informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung.*“

12. § 57 Satz 2 wird das Wort „*diese*“ durch die Wörter „*die Verlustrücklage*“ ersetzt.
13. In § 59 Absatz 1 werden die Wörter „*Weist die versicherungstechnische*“ durch die Wörter „*Ergibt sich auf der Grundlage der versicherungstechnischen*“ ersetzt und nach dem Wort „*(Jahresfehlbetrag)*“ die Wörter „*oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus*“ gestrichen. Die Wörter „*können zu deren*“ werden durch die Wörter „*kann zu dessen*“ ersetzt.
14. In § 60a Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „*Juli*“ durch das Wort „*August*“ ersetzt.
15. In § 62 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „*Zusatzversorgungseinrichtung*“ durch das Wort „*Kasse*“ ersetzt.
16. In § 64 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „*technischen*“ durch das Wort „*versicherungstechnischen*“ ersetzt.
17. § 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b:
 - a) Die Überschrift wird in „*§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15d*“ geändert.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „*16*“ durch die Angabe „*17*“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Satz 2 gestrichen.
 - d) In Absatz 1 Buchstabe b wird der bisherige Satz 3 mit der Änderung, dass die Angabe „*nach Satz 1 und 2*“ gestrichen wird zum neuen Satz 2.

- e) In Absatz 1 Buchstabe b wird der bisherige Satz 4 als neuer Satz 3 wie folgt gefasst: „*³Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Forderungsmitteilung der Kasse vom ausgeschiedenen Mitglied zu bezahlen.*“
- f) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ durch die Wörter „jährliche Nettoverzinsung“ ersetzt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.01.2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester